

Landwirtschaft und Wald (lawa)
Abteilung Natur, Jagd und Fischerei

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 925 10 00
Telefax 041 925 10 09
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

WEISUNG

Streunende oder wildernde Hunde im Revier – wie ist vorzugehen?

1. Bei bekanntem Hundehalter sollte zuerst das Gespräch gesucht werden.
2. Nützt das Gespräch nichts, ist der Hundehalter gemäss § 32 der kantonalen Jagdverordnung von der Jagdgesellschaft schriftlich zu verwarnen.
3. Zeigt die Verwarnung keinen Erfolg, ist beim zuständigen Polizeiposten eine Strafanzeige wegen Nichtbeaufsichtigen von Hunden gemäss § 4 der Verordnung über das Halten von Hunden einzureichen.

Voraussetzungen für einen Abschuss

Der Abschuss eines wildernden Hundes ist als letzte Massnahme erst dann vorzusehen, wenn alle anderen Bemühungen erfolglos geblieben sind. Wildernde Hunde dürfen gemäss § 32 der kantonalen Jagdverordnung nur unter folgenden Voraussetzungen abgeschossen werden:

- Der Halter muss schriftlich verwarnt worden sein.
- Der Versuch, den Hund einzufangen, ist gescheitert.
- Der Hund wird beim Wildern angetroffen oder stellt für das Wild eine unmittelbare Gefahr dar.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein!

Gesetzliche Grundlagen

§ 4 Verordnung über das Halten von Hunden (SRL Nr. 849)

Abs. 2 *In Wäldern und an Waldrändern ... sowie zur Nachtzeit im Freien dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.*

§ 5 Verordnung über das Halten von Hunden (SRL Nr. 849)

Abs. 1 *Unbeaufsichtigte Hunde ... sind von der Polizei in Gewahrsam zu nehmen und den Halterinnen und Haltern zuzuführen. ...*

§ 32 Kantonale Jagdverordnung (SRL Nr. 725a)

Abs. 1 *Hunde, die nicht eingefangen werden können, dürfen von den Organen der Jagdaufsicht und den Jagdpächtern abgeschossen werden, wenn sie beim Wildern angetroffen werden oder für das Wild eine unmittelbare Gefahr darstellen.*

Abs. 2 *Die Halter herrenlos herumstreunender Hunde sind von der Jagdgesellschaft schriftlich zu verwarnen.*

Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Abteilung Natur, Jagd und Fischerei,
Telefon 041 925 10 80

Sursee, Juli 2013